Kanton St.Gallen

Ihre Stimme zählt

Volksabstimmung 29. November 2026

Vorlage 1
Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)

Vorlage 2
III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

Jetzt Erklärvideos zu den Abstimmungsvorlagen schauen.
www.sg.ch/einfacherklaert

Vorlage 1 **Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)**

Kurzfassung in einfacher Sprache 6
Vorlage im Detail 10
Abstimmungsvorlage 16

Vorlage 2 **III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)**

Kurzfassung in einfacher Sprache 26
Vorlage im Detail 30
Abstimmungsvorlage 36

Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)

1

1

Kurzfassung in einfacher Sprache

So ist es heute

Das Gesetz über die Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG) gilt seit 2013. Es regelt die Finanzierung von Einrichtungen, die Angebote für Menschen mit Behinderung anbieten: Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturangebote, sogenannte stationäre Angebote. Der Kanton finanziert den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung in diesen Angeboten. Ambulante Angebote, die das Wohnen zu Hause fördern, finanziert der Kanton heute nur zum Teil. Wenn eine Person mit Behinderung selbständig wohnen will, muss sie die Finanzierung für die nötigen Angebote selbst organisieren. Oft reicht die Finanzierung aber nicht.

2014 unterschrieb die Schweiz die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Darin steht: Menschen mit Behinderung haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie wohnen wollen. Das BehG genügt dieser Anforderung heute nicht. Zudem haben sich die Bedürfnisse der betroffenen Personen geändert. Sie wünschen sich mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit.

Das ist neu

Der Nachtrag zum BehG regelt die Finanzierung für ambulante Angebote im Bereich Wohnen. Die Unterstützung orientiert sich am Bedarf der betroffenen Person. Sie kann damit künftig die nötigen Begleitangebote einkaufen und so in der eigenen Wohnung leben.

So funktioniert das neue Modell: Menschen mit Behinderung erfassen ihre Bedürfnisse für das selbständige Wohnen. Eine unabhängige Einschätzungsstelle prüft den Bedarf. Sie empfiehlt dem Kanton dann den Umfang der Unterstützung. Der Kanton legt die Unterstützung in einer Begleitgarantie fest.

Die betroffene Person kann mit der Begleitgarantie die nötige Unterstützung einkaufen. Die Leistungsanbieter rechnen danach mit dem Kanton ab.

Das neue Modell verändert die Kostenstruktur. Bei den ambulanten Angeboten entstehen Mehrkosten von 1,84 Millionen Franken pro Jahr. Gleichzeitig bremst das Modell die wachsenden Kosten bei den stationären Angeboten. Mehr Menschen wohnen zu Hause. Dadurch sinken die Beiträge des Kantons an stationäre Angebote. Bis 2034 rechnet der Kanton mit einer Kostensenkung von rund 10 Millionen Franken pro Jahr.

Der Kantonsrat stimmte dem Nachtrag zum BehG im Juni 2026 einstimmig zu. Zudem stimmte er dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zu, die bestehenden Einrichtungen dabei zu beraten, ihre Angebote anzupassen.

Referendum

Bei Entscheiden des Kantonsrates über neue jährliche Ausgaben von mehr als 1,5 Millionen Franken braucht es eine Volksabstimmung. Das ist das obligatorische Finanzreferendum. Deshalb stimmen wir am 29. November 2026 über den Nachtrag zum BehG ab.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen) zustimmen?

1

Die Argumente

Ja

Der Kantonsrat sagt:
- Das neue Finanzierungsmodell stärkt die Selbstbestimmung. Es ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.
- Die betroffenen Personen bekommen die Unterstützung, die sie wirklich brauchen.
- Das neue Modell hilft, langfristig die Kosten bei den stationären Angeboten zu senken.
- Der Kanton unterstützt die Einrichtungen mit stationären Angeboten dabei, ihre Angebote anzupassen.

Nein

Bei einem Nein finanziert der Kanton ambulante Angebote wie bisher nur zum Teil. Viele betroffene Personen können sich das selbständige Wohnen nicht leisten. Sie sind von stationären Angeboten abhängig.

Abstimmung im Kantonsrat

Ja 107
Nein 0
Enthaltungen 0
nicht abgestimmt 13

1

Vorlage im Detail

Ausgangslage

Das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) trat am 1. Januar 2013 in Vollzug. Das bestehende BehG ist in erster Linie ein Finanzierungsgesetz. Es regelt die Finanzierung von Einrichtungen, die Angebote im Bereich Wohnen, Tagesstruktur und Arbeit zur Verfügung stellen (sogenannte stationäre Angebote). Angebote, die das Wohnen zu Hause fördern (sogenannte ambulante Angebote), werden hingegen nur ansatzweise finanziell unterstützt. Will heute jemand mit einer Behinderung selbständig zuhause leben, muss die betroffene Person die nötigen Leistungen über verschiedene Kostenträger selber koordinieren. Zudem reichen diese Unterstützungen oft nicht aus, um den Bedarf abzudecken. So kann es vorkommen, dass Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung wohnen, obwohl sie lieber eigenständig in einer eigenen Wohnung leben würden.

In den vergangenen zwölf Jahren hat sich im Bereich Behinderung einiges verändert. So hat die Schweiz die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterzeichnet. Art. 19 UN-BRK hält fest, dass Menschen mit Behinderung, wie alle anderen Menschen auch, selbst entscheiden sollen, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen oder Heimen zu leben. Das aktuelle BehG genügt dieser Anforderung nicht. Auch haben sich die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung zunehmend verändert; sie wünschen sich mehr Selbstbestimmung und Eigenständigkeit, z.B. beim Wohnen.

Inhalt der Vorlage

Der Nachtrag[1] zum BehG ist Teil einer Sammelvorlage, die insgesamt drei Nachträge umfasst. Der II. Nachtrag stärkt die Behindertengleichstellungsrechte in der St. Galler Rechtsordnung. Der III. Nachtrag schafft eine Finanzierung für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderung. Auch über den III. Nachtrag wird abgestimmt (vgl. Vorlage 2).

Der Nachtrag zum BehG schafft ein Finanzierungssystem für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen. Diese werden künftig entsprechend dem Bedarf der betroffenen Person ausgerichtet. Damit kann die betroffene Person die Leistungen einkaufen, die ihr ein selbständiges Leben in einer eigenen Wohnung ermöglichen. Gleichzeitig kann durch die damit erreichte zunehmende Ambulantisierung das Kostenwachstum im stationären Bereich gedämpft werden.

Ermittlung des Bedarfs und Begleitgarantie

Der neue Prozess beginnt mit einer Bedarfsermittlung. Diese stellt die Menschen mit Behinderung und deren Bedürfnisse ins Zentrum: Die Menschen mit Behinderung stellen dabei – oft mit Hilfe einer Vertrauensperson – ihre Bedürfnisse für eine selbständige Lebensführung in einem Unterstützungsplan zusammen. Anschliessend überprüft eine unabhängige Einschätzungsstelle den Bedarf und empfiehlt der kantonalen Stelle den Umfang der Unterstützung. Am Ende verfügt der Kanton die Unterstützung in einer Begleitgarantie. Diese Begleitgarantie sichert der Person für einen Zeitraum von in der Regel fünf Jahren eine gewisse Anzahl an Unterstützungsstunden zu.

1 Nach der St. Galler Praxis wird der erste Nachtrag zu einem Gesetz nicht nummeriert. Wenn vorliegend von Nachtrag die Rede ist, ist jeweils der erste Nachtrag zum BehG gemeint.

1

Leistungsbezug

Die Begleitgarantie unterscheidet zwischen verschiedenen Unterstützungsleistungen. Fachleistungen sind für Situationen gedacht, die eine spezifische soziale oder pädagogische Ausbildung erfordern. Dazu gehört z.B. die Beratung, das Üben von Fähigkeiten für den Alltag oder die Unterstützung in schwierigen Lebenslagen. Solche Leistungen können nur von ausgebildeten Fachpersonen erbracht werden. Assistenzleistungen hingegen decken die praktische Hilfe ab, bei der Tätigkeiten wie Kochen, Putzen oder Einkaufen für die Personen übernommen werden. Da für diese praktischen Hilfen kein Fachdiplom nötig ist, können sie auch von Privatpersonen oder (bis zu einer bestimmten Stundenanzahl) von Angehörigen übernommen werden. Mit der Begleitgarantie kann die betroffene Person die benötigten Leistungen beziehen. Die Leistungserbringenden rechnen anschliessend direkt mit dem Kanton ab.

Vorgaben zur Qualität und wirtschaftliche Obergrenze

Für die Leistungserbringenden besteht eine Pflicht zur Zulassung durch die zuständige kantonale Stelle. Dies sichert die Qualität der Unterstützung. Organisationen müssen zum Beispiel nachweisen, dass sie über genügend qualifiziertes Personal verfügen, während Privatpersonen einen Basiskurs oder langjährige Praxiserfahrung vorweisen müssen. Für den Leistungsbezug gilt eine Obergrenze: Die ambulanten Leistungen dürfen im Einzelfall nicht mehr kosten als ein vergleichbarer Platz in einer Einrichtung.

Finanzielle Auswirkungen

Das neue Modell führt zu einer Verschiebung im Finanzierungssystem des Kantons. Für die neuen ambulanten Leistungen fallen Mehrkosten an, gleichzeitig wird im stationären Bereich das Kostenwachstum gedämpft: Weil mehr Menschen zuhause wohnen, sinken die Ausgaben für Ergänzungsleistungen zur Finanzierung des stationären Aufenthalts in den Einrichtungen.

Insgesamt wird bis ins Jahr 2034 mit einer Kostendämpfung für den Kanton von rund 10 Mio. Franken je Jahr gerechnet. Das neue System bremst somit das künftige Kostenwachstum im Behindertenbereich. Die Kostendämpfung war u.a. Ziel eines Massnahmenpakets zur finanziellen Entlastung des Kantons (Haushaltsgleichgewicht 2022plus, Geschäft Nr. 33.21.09, Massnahme A7).

Positionen im parlamentarischen Entscheidungsprozess

Die Vorlage wurde von der vorberatenden Kommission des Kantonsrates unterstützt. Sie beantragte erfolgreich, dass der Kanton die Organisationen im Bereich stationäres Wohnen bei der Transformation berät und unterstützt sowie tragfähige Finanzierungslösungen für alle Bereiche findet. Diese Lösungen sind dem Kantonsrat im Rahmen des bereits in Aussicht gestellten zweiten Revisionsschritts des BehG zu unterbreiten.

In der Schlussabstimmung unterstützten alle Fraktionen die Vorlage. Die Befürwortenden betonten, dass die Vorlage die Selbstbestimmung stärkt. Eine den Bedürfnissen entsprechende Unterstützung und eine selbstgewählte Wohnform entsprechen den heutigen Wünschen der Betroffenen. Kritische Stimmen bemängelten im Rahmen der ersten Lesung die mangelnde Transparenz, da wichtige Details wie die Tarife und die genaue Steuerung erst nachträglich in einer Verordnung durch die Regierung geregelt werden.

Der Kantonsrat stimmte der Vorlage am 10. Juni 2026 mit 107:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

1

Grundsätzlich ist die Vorlage finanzneutral bzw. sinken die Ausgaben des Kantons im Vergleich zu einer Weiterführung des Status quo langfristig. Weil die Mehraufwände aber bei den Staatsbeiträgen und die Minderaufwände bei den Ergänzungsleistungen anfallen, ist eine direkte Verrechnung dieser Effekte rechtlich nicht möglich. Die Mehrausgaben für die ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen sind daher als neue Ausgabe zu bewerten. Da diese in den kommenden zehn Jahren durchschnittlich 1,84 Mio. Franken je Jahr betragen, untersteht die Vorlage dem obligatorischen Finanzreferendum.

Folgen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung kann das neue System der Finanzierung der ambulanten Leistungen zu Hause nicht eingeführt werden. Viele Menschen mit Behinderung bleiben weiterhin vom Wohnen in stationären Einrichtungen abhängig, weil die Hilfe zu Hause nicht ausreichend finanziert wird. Auch die Kostendämpfung für den Kanton fällt weg.

Argumente des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen die Zustimmung:

- Die Vorlage stärkt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und trägt damit zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bei.
- Die Finanzierung der ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen orientiert sich an den Bedürfnissen der betroffenen Personen, was einen gezielten Mitteleinsatz erlaubt.
- Langfristig kann durch die Verbesserung der ambulanten Leistungen das Kostenwachstum im stationären Bereich gedämpft werden.
- Die Einrichtungen werden begleitet und dabei unterstützt, ihr Angebot auf die neuen Erfordernisse und insbesondere auf Menschen mit hohem Betreuungsbedarf auszurichten.

In der ersten Lesung des Kantonsrates wurden von einer Minderheit folgende Einwände gegen die Gesetzesrevision geäussert:

- Zentrale Punkte wie Tarife, Steuerung oder Qualitätsvorgaben stehen noch nicht fest. Diese werden erst später in einer Verordnung durch die Regierung festgelegt.
- Die in Aussicht gestellten Einsparungen von 10 Mio. Franken sind nicht nachvollziehbar dargelegt. Es bleibt offen, wo und auf welcher Grundlage gespart wird.
- Ohne klare Leitplanken wird befürchtet, dass durch Fehlanreize wirtschaftlicher Druck auf bewährte stationäre Einrichtungen entsteht.

Nachtrag
zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Erlassen am 10. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2025[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 1

[1] In diesem Erlass bedeuten:

a) ***(geändert)*** ~~Mensch~~**Menschen** mit Behinderung: ~~Person~~**Personen** nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[3];

b) ***(geändert)*** Leistungsnutzende: Personen, die nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ~~(ATSG)~~ vom 6. Oktober 2000[4] als invalid gelten;

b^{bis}) ***(neu)*** Leistungserbringende: natürliche oder juristische Personen, die ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen erbringen;

c) ***(geändert)*** Organisation: juristische Person, die ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung **in weiteren Bereichen** erbringt;

*Art. 2a **(neu)***
Kantonale Angebotsplanung

1 ABl 2025-00.213.247.
2 sGS 381.4.
3 SR 151.3.
4 SR 830.1; abgekürzt ATSG.

[1] Das zuständige Departement ermittelt periodisch den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Wohnangeboten, Tagesstrukturen und ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz, wonach Leistungsnutzenden ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden soll. Es erstellt gestützt darauf die kantonale Angebotsplanung und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

[2] Das zuständige Departement bezieht bei der Bedarfsermittlung und der Erstellung der Angebotsplanung Leistungsnutzende, Organisationen, Einrichtungen, Verbände, Leistungserbringende und andere Kantone mit ein.

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «II. Ambulante Leistungen» (2.)

(neu) 1. im Bereich Wohnen (2.1.)

*Art. 4a **(neu)***
Grundsätze

[1] Ambulante Leistungen im Bereich Wohnen:
a) richten sich nach dem individuellen Bedarf;
b) werden zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam erbracht;
c) beinhalten insbesondere Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen, Anleitung bei der Ausführung von Handlungen, Unterstützung beim Lösen von Problemen, Unterstützung in Krisensituationen und lebenspraktische Hilfe;
d) sind subsidiär zu Sozialversicherungsleistungen und Leistungen Dritter, soweit nichts anderes geregelt ist;
e) gehen den Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998[5] vor.

*Art. 4b **(neu)***
Anspruch

[1] Anspruch auf Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen haben Leistungsnutzende:
a) die seit wenigstens einem Jahr im Kanton Wohnsitz haben. Die Regierung regelt Ausnahmen von dieser Voraussetzung durch Verordnung;
b) deren Schulpflicht beendet ist und die das Referenzalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946[6] noch nicht erreicht haben;
c) die einen nachgewiesenen Unterstützungsbedarf haben.

5 sGS 381.1.
6 SR 831.10; abgekürzt AHVG.

[2] Leistungsnutzende, die das Referenzalter nach dem AHVG erreicht haben, haben Anspruch auf Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen, soweit eine Invalidität nach Art. 8 ATSG vor Erreichen des Referenzalters vorlag und sie bereits vor dem Erreichen des Referenzalters Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen bezogen haben.

Art. 4c ***(neu)***
Unterstützungsbedarf

[1] Der Unterstützungsbedarf wird durch eine Bedarfsermittlung nachgewiesen.

[2] Zur Bedarfsermittlung stellen Leistungsnutzende bei der zuständigen kantonalen Stelle einen Antrag und geben die hierfür erforderlichen Personendaten und Unterlagen bekannt.

[3] Der Unterstützungsbedarf wird in der Regel alle fünf Jahre überprüft. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Überprüfung vorzeitig stattfinden.

[4] Die Regierung regelt durch Verordnung Einzelheiten zum Verfahren, zur Methode der Bedarfsermittlung und zur Datenbearbeitung.

Art. 4d ***(neu)***
Beratung

[1] Leistungsnutzende haben Anspruch auf spezialisierte Beratung und Unterstützung vor und während dem Bedarfsermittlungsprozess.

[2] Die spezialisierte Beratung ist für die Person mit Behinderung kostenlos. Der Kanton schliesst mit geeigneten Beratungsdienstleistenden eine Leistungsvereinbarung zur Erbringung dieser spezialisierten Beratung ab.

Art. 4e ***(neu)***
Mitwirkungspflichten

[1] Leistungsnutzende sind verpflichtet:
a) bei der Bedarfsermittlung mitzuwirken;
b) der zuständigen kantonalen Stelle wesentliche Änderungen in den für die Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden;
c) Leistungen von Sozialversicherungen und Dritten, auf die sie Anspruch haben, zu beziehen, soweit nichts anderes geregelt ist.

[2] Kommen Leistungsnutzende ihren Mitwirkungspflichten nicht in geeignetem Mass nach, kann die Einschätzungsstelle die Bedarfsermittlung einstellen oder die zuständige kantonale Stelle Leistungen kürzen oder widerrufen.

Art. 4f ***(neu)***
Einschätzungsstelle bzw. -stellen

[1] Die zuständige kantonale Stelle bezeichnet eine oder mehrere fachlich sowie von den Leistungserbringenden und vom Kanton organisatorisch unabhängige Einschätzungsstelle bzw. -stellen.

[2] Die Einschätzungsstelle bzw. -stellen führt bzw. führen die Bedarfsermittlung durch und bearbeitet bzw. bearbeiten die hierfür erforderlichen Personendaten.

[3] Die Bedarfsermittlung ist für die Leistungsnutzenden kostenlos.

[4] Die Einschätzungsstelle bzw. -stellen und das zuständige Departement schliessen eine Leistungsvereinbarung über die Leistungserbringung ab. Darin wird insbesondere die Abgeltung der Leistungen der Einschätzungsstelle bzw. -stellen geregelt.

Art. 4g ***(neu)***
Leistungsbemessung

[1] Auf Grundlage der Bedarfsermittlung schätzt die Einschätzungsstelle den Unterstützungsbedarf zuhanden der zuständigen kantonalen Stelle ein.

[2] Die zuständige kantonale Stelle verfügt die der oder dem Leistungsnutzenden zustehenden Leistungen in einer Begleitgarantie.

[3] In dringenden Fällen und auf Antrag der oder des Leistungsnutzenden können Leistungen ohne vorhergehende Bedarfsermittlung verfügt werden. Die Bedarfsermittlung wird baldmöglichst nachgeholt.

[4] Die Regierung bestimmt durch Verordnung, wie viele Stunden je Leistungsnutzende oder Leistungsnutzenden höchstens für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen abgerechnet werden können.

Art. 4h ***(neu)***
Begleitgarantie

[1] In der Begleitgarantie wird jeweils die Anzahl Stunden festgelegt, die von der oder dem Leistungsnutzenden höchstens abgerechnet werden kann für:
a) Fachleistungen;
b) Assistenzleistungen.

Art. 4i ***(neu)***
Zulassung von Leistungserbringenden

[1] Die zuständige kantonale Stelle lässt als Leistungserbringende für Fachleistungen zu:

a) Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach Art. 8 ff. dieses Erlasses verfügen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden einsetzen;
b) juristische Personen, welche die Anforderungen nach Art. 9 dieses Erlasses sachgemäss erfüllen, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden einsetzen.

[2] Die zuständige kantonale Stelle lässt als Leistungserbringende für Assistenzleistungen zu:
a) juristische Personen, welche die Anforderungen nach Art. 9 dieses Erlasses sachgemäss erfüllen. Sie setzt die Anforderungen an die Ausbildung des Personals tiefer an als bei Leistungserbringenden für Fachleistungen nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung;
b) natürliche Personen, die:
 1. keine betreuungsrelevanten Einträge im Strafregister aufweisen;
 2. den Besuch eines geeigneten Basiskurses oder mehrjährige Praxiserfahrung betreffend ambulante Leistungen im Bereich Wohnen nachweisen;
 3. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Bewilligung verfügen, die eine Erwerbstätigkeit am Wohnort der Person mit Behinderung erlaubt.

[3] Zugelassene Leistungserbringende schliessen mit der Person mit Behinderung für die Erbringung der Leistungen einen Dienstleistungsvertrag ab.

[4] Die Regierung regelt durch Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Leistungserbringenden.

*Art. 4j **(neu)***
Abrechenbarkeit von Leistungen

[1] Abrechenbar sind:
a) Fachleistungen, wenn sie von zugelassenen Leistungserbringenden für Fachleistungen erbracht werden;
b) Assistenzleistungen, wenn sie erbracht werden von:
 1. zugelassenen Leistungserbringenden für Fachleistungen;
 2. zugelassenen Leistungserbringenden für Assistenzleistungen;
 3. Angehörigen, die über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Bewilligung verfügen, die eine Erwerbstätigkeit am Wohnort der Person mit Behinderung erlaubt. Die Regierung legt durch Verordnung eine Obergrenze für den zeitlichen Umfang dieser Art von Assistenzleistungen fest.

[2] Nicht abrechenbar sind Leistungen von Personen, die mit der Berufsbeistandschaft der betroffenen Person betraut sind.

*Art. 4k **(neu)***
Leistungsabgeltung

[1] Der Kanton trägt die Kosten der ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen mittels pauschaler Beiträge.

[2] Die Regierung regelt die Ansätze und die Einzelheiten der Kostentragung durch Verordnung.

[3] Beiträge des Kantons werden zurückgefordert, wenn sie unrechtmässig bezogen wurden. Der Rückforderungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.

*Art. 4l **(neu)***
Datenbekanntgabe

[1] Die Leistungserbringenden und die Einschätzungsstelle geben der zuständigen kantonalen Stelle die für das Ausstellen und die Überprüfung der Begleitgarantie sowie für die Auszahlung von Beiträgen erforderlichen Daten bekannt.

*Art. 4m **(neu)***
Entzug der Zulassung und Aufsicht

[1] Der Entzug der Zulassung und die Aufsicht richten sich sachgemäss nach Art. 10 und 11 dieses Erlasses.

Gliederungstitel nach Art. 4m

(neu) 2. in weiteren Bereichen (2.2.)

Art. 5

[1] Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge ausrichten, insbesondere für:
b) ***(aufgehoben)***

[2] ***(geändert)*** Die ~~Leistungserbringer weisen~~**Organisation weist** den Bedarf nach.

Art. 6
(Artikeltitel geändert) ~~*Leistungserbringer*~~***Beitragsberechtigung***

Art. 7

[1] ***(geändert)*** Das zuständige Departement schliesst mit den ~~Leistungserbringern~~ **Organisationen** befristete Leistungsvereinbarungen ab.

[2] Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:
b) ***(geändert)*** ~~die~~ Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;

Art. 13

(aufgehoben)

Art. 26a ***(neu)***
Bedarfsermittlung

[1] Der Eintritt in eine anerkannte Einrichtung setzt eine Bedarfsermittlung voraus. Art. 4c ff. dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Gliederungstitel nach Art. 27

(aufgehoben) (3.5.)

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «5. Ombudsstelle» (3.5.)

(neu) III[bis]. Ombudsstelle (3[bis].)

Art. 30

[1] ***(geändert)*** Die Ombudsstelle IFEG vermittelt bei Differenzen zwischen Leistungsnutzenden ~~und~~**sowie** Einrichtungen **und Leistungserbringenden**.

[2] ***(geändert)*** Sie handelt auf Gesuch der oder des Leistungsnutzenden, ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung**, der Einrichtung** oder der ~~Einrichtung~~**oder des Leistungserbringenden**. Das Gesuch ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf allfällige gesetzliche Fristen aus.

Art. 31

[1] ***(geändert)*** Die oder der Leistungsnutzende und die Einrichtung **oder die oder der Leistungserbringende** beteiligen sich an den Kosten für die Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG im Einzelfall.

Art. 32

[1] ***(geändert)*** Die Regierung regelt durch Verordnung **insbesondere**:

(Aufzählung unverändert)

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.[7]

St.Gallen, 10. Juni 2026

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

7 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)



2

Kurzfassung in einfacher Sprache

So ist es heute

Eltern können dank familienergänzender Kinderbetreuung Familie und Beruf besser vereinbaren. Auch Eltern von Kindern mit Behinderung sind auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen. Sie ist zugleich eine Entlastung. Kinder mit Behinderung brauchen in der Regel mehr Betreuung. Aktuell gibt es kein Gesetz, das die Finanzierung der behinderungsbedingten Zusatzkosten durch den Staat regelt. Die Eltern bezahlen die Zusatzkosten daher meistens selbst. In einigen Fällen bezahlt eine Stiftung oder die Gemeinde einen Beitrag. Damit ist der Zugang zu Betreuungsangeboten für Eltern von Kindern mit Behinderung je nach Wohnort schwierig oder nicht möglich.

Das ist neu

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG) regelt, dass künftig der Kanton die Zusatzkosten bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter bezahlt. Die Eltern bezahlen – wie die Eltern mit Kindern ohne Behinderung – die regulären Betreuungskosten. Die Finanzierung orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Art und Grad der Behinderung bestimmen die Höhe der Zusatzkosten.

Der III. Nachtrag setzt auf ein System, das möglichst auf bestehenden Angeboten aufbaut. Kinder mit Behinderung sollen wo möglich eine Kindertagesstätte oder Tagesfamilie an ihrem Wohnort besuchen können. Dadurch sind die Wege für die Eltern kürzer. Zudem profitieren alle Kinder: Inklusion wird von Anfang an zur Normalität. Auch die Qualität der Betreuung steigt, da der Kanton Weiterbildungen und Coachings für die Betreuungspersonen bezahlt und die Kindertagesstätten Beratung und Unterstützung erhalten. Bestimmte Kin-

der brauchen jedoch mehr Betreuung, als eine normale Kindertagesstätte bieten kann. Deshalb finanziert der Kanton für diese Fälle auch den Besuch einer spezialisierten Kindertagesstätte.

Wie generell bei der familienergänzenden Betreuung soll auch hier der Markt spielen: Kindertagesstätten oder Tagesfamilien haben weder eine Angebots- noch eine Aufnahmepflicht. Dank der Finanzierung der Zusatzkosten durch den Kanton soll sich das Angebot mittel- bis langfristig der Nachfrage entsprechend entwickeln.

Der Kanton rechnet mit Kosten von 1,4 bis 1,8 Millionen Franken pro Jahr. Das entspricht den Kosten für 80 bis 100 Kinder bei durchschnittlich 2,2 Betreuungstagen pro Woche. Die Regierung schlug vor, dass sich Kanton und Gemeinden diese Kosten teilen. Die vorberatende Kommission beantragte dem Kantonsrat, dass der Kanton die gesamten Zusatzkosten bezahlt. Die Mehrheit des Kantonsrates unterstützte die vorberatende Kommission. Im Juni 2026 stimmte der Kantonsrat dem III. Nachtrag zu.

Referendum

Bei Entscheiden des Kantonsrates über neue jährliche Ausgaben von mehr als 1,5 Millionen Franken braucht es eine Volksabstimmung. Das ist das obligatorische Finanzreferendum. Deshalb stimmen wir am 29. November 2026 über den III. Nachtrag zum BehG ab.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung) zustimmen?

2

Die Argumente

Ja

Der Kantonsrat sagt:

- Der III. Nachtrag bringt einheitliche Regeln für den ganzen Kanton. Die Finanzierung orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Es gibt klare Vorgaben zu den Bedarfsstufen.
- Es gibt keine Pflicht für Kindertagesstätten oder Tagesfamilien, Kinder mit Behinderung aufzunehmen oder ein entsprechendes Angebot aufzubauen. Nach wie vor gibt es spezialisierte Angebote für Kinder mit schweren Behinderungen.
- Der III. Nachtrag baut eine Diskriminierung ab. Eltern von Kindern mit Behinderung erhalten einen gleichberechtigten Zugang zu familienergänzender Betreuung. Es ist nicht gerecht, dass die Eltern die Zusatzkosten aufgrund der Behinderung selbst oder über Spenden bezahlen müssen.
- Die Vorlage fördert die Inklusion. Kinder mit Behinderung sind von Anfang an besser integriert. So können Folgekosten vermindert oder gar verhindert werden.

Nein

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt den III. Nachtrag ab. Sie sagt:

- Es braucht ein klares Kostendach. Sonst steigen die Kosten immer weiter.
- Es ist kaum möglich, das Gesetz im ganzen Kanton umzusetzen. Nicht in jeder Gemeinde sind Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung möglich.
- Es fehlt eine klare Perspektive für Effizienz und Nachhaltigkeit. Die Vorlage zeigt nicht gut genug auf, wie sie langfristig kostenbewusst und zielgerecht umgesetzt werden kann.
- Die Vorlage bringt den Einrichtungen zusätzlichen Aufwand, ohne den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung zu entsprechen.

Folgen bei einem Nein

Bei einem Nein bezahlt der Kanton die Zusatzkosten bei der Betreuung aufgrund einer Behinderung nicht. Die Eltern müssen sie selbst bezahlen. Viele betroffene Familien können dann keine Betreuungsangebote nutzen.

Abstimmung im Kantonsrat



2

Vorlage im Detail

Ausgangslage

Auch Eltern von Kindern mit Behinderung sind auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen und sollen diese in Anspruch nehmen können, um Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können und sich punktuell von ihren anspruchsvollen Betreuungsaufgaben zu entlasten. Der Aufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist für die Betreuungseinrichtungen in der Regel grösser. Aktuell besteht für diesen Zusatzaufwand im Kanton St.Gallen keine geregelte staatliche Finanzierung. Einzelne politische Gemeinden beteiligen sich heute an den zusätzlichen Kosten. In den meisten Fällen werden die Zusatzaufwände aber von den Einrichtungen selbst getragen oder durch die Eltern, private Stiftungen oder Gemeinden finanziert. Daher ist für viele Familien mit Kindern mit Behinderung – im Gegensatz zu Familien mit Kindern ohne Behinderung – der Zugang zu den Angeboten je nach Wohnort erschwert oder nicht möglich.

Inhalt der Vorlage

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) ist Teil einer Sammelvorlage, die insgesamt drei Nachträge umfasst. Der Nachtrag[1] schafft eine Finanzierungslösung für ambulante Angebote im Bereich Wohnen. Auch über diesen Nachtrag wird abgestimmt (vgl. Vorlage 1). Der II. Nachtrag stärkt die Behindertengleichstellungsrechte in der St.Galler Rechtsordnung.

1 Nach der St.Galler Praxis wird der erste Nachtrag zu einem Gesetz nicht nummeriert. Wenn vorliegend von Nachtrag die Rede ist, ist jeweils der erste Nachtrag zum BehG gemeint.

Mit dem vorliegenden III. Nachtrag zum BehG wird eine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung des behinderungsbedingten Zusatzaufwands bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit einer Behinderung im Vorschulalter durch den Kanton geschaffen. Dabei wird ausschliesslich der Zusatzaufwand, der aufgrund der Behinderung anfällt, durch den Kanton getragen. Die regulären Betreuungskosten bezahlen die Eltern genauso wie bei Kindern ohne Behinderung. Sie können zudem – genau wie alle anderen Familien auch – eine individuelle einkommens- und vermögensabhängige Vergünstigung beantragen.

Integration in das bestehende Angebot – wo möglich

Die Vorlage setzt auf ein möglichst inklusives System, das auf den bestehenden, regulären Betreuungsstrukturen aufbaut. Kinder mit einer Behinderung sollen nach Möglichkeit die Kindertagesstätten oder Tagesfamilien an ihrem Wohnort besuchen können. Für die Eltern bedeutet das kürzere Wege. Zudem profitieren auch die anderen Kinder: Inklusion wird von Anfang an zur Normalität und die Qualität des gesamten Angebots profitiert durch gezielte Weiterbildungen und Coachings der Betreuungspersonen. Denn damit die Betreuungsangebote den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung gerecht werden, wird der behinderungsbedingte Mehraufwand abgegolten und die Betreuungseinrichtungen erhalten bei Bedarf Unterstützung bzw. Beratung.

Wie bei der familienergänzenden Betreuung üblich, besteht für Kindertagesstätten oder Tagesfamilien keine gesetzliche Angebots- oder Aufnahmepflicht. Das Angebot soll sich mittel- bis langfristig über den Markt und die Nachfrage der Eltern entwickeln, da mit dem Gesetz neu eine geregelte Finanzierung besteht.

Für Kinder mit sehr schweren Behinderungen, die z.B. eine medizinische Dauerüberwachung benötigen oder eine starke Selbst- oder Fremdgefährdung aufweisen, sind reguläre

2

Betreuungsangebote organisatorisch und fachlich oft nicht ausgelegt. Für diese Kinder sieht der III. Nachtrag weiterhin den Zugang zu Betreuungsangeboten in spezialisierten Kindertagesstätten vor.

Finanzierung verschiedener Zusatzaufwände

Die Finanzierung orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Dem Betreuungsangebot, also der Kindertagesstätte oder Tagesfamilie, werden die erhöhten Betreuungskosten aufgrund der Behinderung abgegolten. Diese werden abgestuft ausbezahlt, je nachdem, wie hoch der Bedarf des Kindes im Einzelfall ist. Zusätzlich erhalten die Betreuungseinrichtungen einen Pauschalbeitrag für den Koordinationsaufwand, der durch zusätzliche Gespräche oder die heilpädagogische Unterstützung entsteht.

Schliesslich haben Betreuungsangebote Anspruch auf Unterstützung bzw. wird ihnen ein Coaching finanziert, damit die Betreuungspersonen gezielt für die Bedürfnisse des Kindes geschult werden können. Dies kann im Rahmen einer direkten Begleitung des Betreuungsverhältnisses erfolgen, aber auch durch allgemeine Weiterbildungen oder Schulungen.

Finanzielle Auswirkungen

Der jährliche Finanzierungsbedarf im Kanton St.Gallen wird auf rund 1,4 bis 1,8 Mio. Franken geschätzt. Dies entspricht den Kosten für 80 bis 100 Kinder bei durchschnittlich 2,2 Betreuungstagen je Woche. Diese Schätzung basiert auf Erfahrungswerten aus Kantonen mit ähnlichen Systemen sowie auf Erkenntnissen aus einem kantonalen Pilotprojekt.

Positionen im parlamentarischen Entscheidungsprozess

Die Vorlage wurde im Kantonsrat von der vorberatenden Kommission und der Mehrheit der Fraktionen unterstützt. Sie befürworteten insbesondere den Abbau bestehender Diskriminierungen. Die Vorlage ermögliche Familien mit Kindern mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zu Betreuungsangeboten und schaffe eine faire Lösung. Diskutiert wurde vor allem über die Aufteilung der Kosten. Die Regie-

rung sah vor, die Ausgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufzuteilen. Die vorberatende Kommission beantragte dem Kantonsrat, dass die gesamten Kosten durch den Kanton zu tragen seien. Eine Mehrheit des Kantonsrates unterstützte diesen Antrag.

Die SVP-Fraktion lehnte die Vorlage ab. Sie kritisierte, dass eine klare finanzielle Obergrenze fehle, eine flächendeckende Umsetzung im ganzen Kanton unrealistisch sei sowie eine klare Effizienz- und Nachhaltigkeitsperspektive fehle. Zudem entspreche die Vorlage den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung nicht und bedeute für die Einrichtungen zusätzlichen Aufwand.

Der Kantonsrat stimmte der Vorlage am 10. Juni 2026 mit 74:41 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Warum eine Volksabstimmung?

Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Aufgrund der vollen Kostenübernahme durch den Kanton entstehen mit dem vorliegenden III. Nachtrag zum BehG Mehrkosten von rund 1,4 bis 1,8 Mio. Franken je Jahr für den Kanton. Damit untersteht die Vorlage dem obligatorischen Finanzreferendum.

Folgen einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vorlage gibt es nach wie vor keine gesetzliche Regelung zur Kostentragung des Zusatzaufwands für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien. Die Kosten müssen wie bisher von den Eltern selbst, von den Betreuungsangeboten oder durch private Spenden bezahlt werden. Für viele Eltern von Kindern mit Behinderung wird es weiterhin nicht möglich sein, eine familienergänzende Betreuung zu nutzen.

2

Argumente des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen die Zustimmung:

- Die Vorlage schafft eine einheitliche, kantonale Regelung für die Finanzierung des Zusatzaufwands, der bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter anfällt. Dabei gibt es klare Vorgaben zu den Bedarfsstufen und der entsprechenden Finanzierung, die sich am individuellen Bedarf des Kindes orientieren.
- Die Vorlage baut bestehende Diskriminierungen ab und ermöglicht Familien mit Kindern mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zu den Betreuungsangeboten. Es ist stossend, dass nach der aktuellen Gesetzeslage die zusätzlichen Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit einer Behinderung z.T. durch die Eltern selbst oder private Spenden bezahlt werden müssen.
- Das neue System ist marktnah ausgestaltet. Es gibt keine Pflicht für Kindertagesstätten oder Tagesfamilien, Kinder mit Behinderung aufzunehmen oder sich zu spezialisieren. Eine Betreuung in spezialisierten Angeboten ist für Kinder mit schweren Behinderungen nach wie vor möglich.
- Das neue System hat positive volkswirtschaftliche Effekte. So sind Kinder mit Behinderung dank früher Inklusion sozial besser integriert und somit u.a. stabiler in ihrer Bildungskarriere verankert. Damit können bedeutsame Folgekosten vermindert oder gar verhindert werden (z.B. Sonderschulkosten, Gesundheitskosten).

Argumente der Minderheit des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen die Ablehnung:

- Dem Gesetz fehlt eine klare finanzielle Leitplanke bzw. ein Kostendach. Ohne diese Grenze besteht das Risiko einer schleichenden Kostenausweitung.
- Die Erwartungen an die flächendeckende Umsetzung des Gesetzes sind unrealistisch: Strukturen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehen nicht automatisch in jeder Gemeinde.

- Es fehlt eine klare Effizienz- und Nachhaltigkeitsperspektive: Die Vorlage definiert neue Ansprüche, zeigt jedoch nicht ausreichend auf, wie diese langfristig kostenbewusst und zielgerichtet umgesetzt werden sollen.
- Die Vorlage bringt den Einrichtungen zusätzlichen Aufwand, ohne den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung zu entsprechen.

III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Erlassen am 10. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2025[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012»[2] wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 31

(neu) III[bis]. Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung[3] (3[bis].)

*Art. 31a **(neu)***
Finanzierung
a) Zuständigkeit

[1] Der Kanton kommt für die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten auf, die bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung in familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten entstehen (nachfolgend inklusive familienergänzende Kinderbetreuung).

*Art. 31b **(neu)***
b) Kostenarten

[1] Den Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung werden die Mehrkosten für die inklusive familienergänzende Kinderbetreuung abgegolten, soweit diese behinderungsbedingt sind. Dazu gehören:
a) zusätzlicher Betreuungsaufwand;
b) zusätzlicher Koordinationsaufwand;
c) Beratung und Begleitung der Mitarbeitenden durch spezialisierte Fachpersonen.

1 ABl 2025-00.213.247.
2 sGS 381.4.
3 Wenn der Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (22.25.04, in dieser Vorlage) rechtsgültig wird, trägt der vorliegende Gliederungstitel die Nummer III[ter].

*Art. 31c **(neu)***
Datenbearbeitung

[1] Die zuständigen Stellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, zur Klärung der Anspruchsvoraussetzung und Bemessung der Abgeltung bearbeiten.

*Art. 31d **(neu)***
Verordnungsrecht

[1] Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften zur Finanzierung der inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere betreffend:
a) Anspruchsvoraussetzungen;
b) abgeltungsberechtigte Kinderbetreuungsangebote;
c) Art und Bemessung der Abgeltungen;
d) Verfahren.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.[4]

St.Gallen, 10. Juni 2026

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

4 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Ergänzende Informationen
Wer sich zusätzlich informieren will, findet alle Beratungsunterlagen des Kantonsrates im Ratsinformationssystem (RIS) unter www.ratsinfo.sg.ch. Teil der Beratungsunterlagen des Kantonsrates ist auch die Botschaft der Regierung, die überdies im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Im RIS stehen zudem die Wortmeldungen und Abstimmungen aus den Sessionen zur Verfügung, in denen der Kantonsrat das Geschäft behandelte.

1. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration vom Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen): siehe Geschäft Nr. 22.25.04 im RIS, Publikation Nr. 2025-00.213.247 im Amtsblatt vom 7. Juli 2025

2. III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung): siehe Geschäft Nr. 22.25.06 im RIS, Publikation Nr. 2025-00.213.247 im Amtsblatt vom 7. Juli 2025

Der Kantonsrat empfiehlt,
am 29. November 2026 wie folgt zu stimmen:

Vorlage 1
Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)

Ja

Vorlage 2
III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

Ja